

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16
-Horsthauser Straße-**

Stadtbezirk Herne-Mitte

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

**der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 12.09.2019.</p> <p>Einwendungen oder Fragestellungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Auch gingen keine schriftlichen Stellungnahmen ein.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>-</p>

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 05.08.2019 – 06.09.2019.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Emschergenossenschaft vom 30.08.2019</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:</p> <p>Da die vorgelegten Planungsunterlagen keinerlei Aussagen zur geplanten Entwässerung enthalten, ist eine Beurteilung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich. Diese Unterlagen sind zu ergänzen und im Lauf der weiteren Planung erneut zur Beteiligung vorzulegen.</p> <p>Da das Bauvorhaben im Stadtgebiet und teilweise im Bestand geplant ist, gehen wir davon aus, dass die Ableitung von Niederschlagswasser in das vorhandene Mischsystem erfolgen soll. Im Rahmen der weiteren Planung sollten jedoch alle Möglichkeiten untersucht werden, die Abflüsse in die Mischkanalisation zu verringern. Dazu bieten sich neben der unterirdischen Versickerung auch Möglichkeiten wie Dachbegrünung oder die durchlässige Befestigung von Flächen an, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind. Außerdem sollte im weiteren Verfahren die Möglichkeit geprüft werden, das Niederschlagswasser zusammen mit dem östlich angrenzenden aktuell in Planung befindlichen Gebiet an der Hunbergstraße (ehemaliger Rangierbahnhof) in Richtung des Hunberggrabens zu führen. Der Graben wird künftig an den Sodinger Bach angeschlossen. Grundsätzlich stehen für Abkopplungsmaßnahmen auch Fördermittel der Emschergenossenschaft zur Verfügung. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung (Ansprechpartner ist Herr Juchheim, Tel.: 0201 104 3153).</p> <p>Die Entwässerung wird vermutlich Richtung Abwasserkanal am städt. Fischergraben erfolgen. Lediglich die Drosselwassermenge wird zu unserem Pumpwerk Herne-Horsthausen B geleitet. Abschläge aus dem Kanal gehen in den ebenfalls städt. Fischergraben. Dies wäre für unser Pumpwerk unkritisch, dennoch sollte die weitere Planung hinsichtlich der Wassermenge mit uns abgestimmt werden.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die genannten entwässerungstechnischen Rahmenbedingungen werden im Zuge der weiteren Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Allerdings hat die durchgeführte Baugrunduntersuchung ergeben, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht versickert werden kann. Aufgrund des vergleichsweise geringen Durchlässigkeitspotential der gewachsenen Böden und der der flächigen Überdeckung mit anthropogenen Auffüllungsschichten ist eine dezentrale Versickerung auf dem Grundstück aus gutachterlicher Sicht nicht zu empfehlen. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Gemäß Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne ist eine Regenwassereinleitung von 7,0 l/s*ha in den öffentlichen Mischwasserkanal möglich. Aufgrund der höheren Abflussmenge ist eine unterirdische Regenwasserrückhaltung (Stauraumkanal) inkl. Drosselschacht vorgesehen. Aufgrund der großen Entfernung zum Sodinger Bach ist eine direkte Einleitung in den Bachlauf als unverhältnismäßig einzustufen.</p> <p>Weitere Details des Entwässerungskonzeptes werden über Regelungen im zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag abgesichert.</p> <p>In die Begründung in der Fassung zur öffentlichen Auslegung werden entsprechende Aussagen aufgenommen.</p>

<p>2. Amprion GmbH vom 12.08.2019</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die für weitere Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen wurden ebenfalls an der Planung beteiligt.</p>
<p>3. Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 35 - Bauaufsicht und Städtebau, Denkmalangelegenheiten vom 12.08.2019</p> <p>Ihre E-Mail vom 05.08.2019 habe ich dankend erhalten. Im vorliegenden Fall ist das Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg kein Träger öffentlicher Belange. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>4. Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund vom 23.08.2019</p> <p>Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Trennteil Agatha 1" und "Friedrich der Große". Eigentümerin der Bergbauberechtigung "Trennteil Agatha 1" ist die E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Landmanagement & Mining, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen). Eigentümerin der Bergbauberechtigung "Friedrich der Große" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Weltenerbe 10 in 45141 Essen. In diesem Bereich ist vor Jahrzehnten Steinkohle im Tiefbau (>100 m Teufe) abgebaut worden. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach 5 Jahren abgeklungen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Geldeseigentümern/Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Wie die Bezirksregierung bereits ausgeführt hat, ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht mehr zu rechnen. Änderungen ergeben sich somit nicht. Im Übrigen wurden die Eigentümerinnen der Bergbauberechtigung an der Planung ebenfalls beteiligt; Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.</p>

<p>regeln. Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld "Her-Fried" liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM RWTH". Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Bewilligung bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wäre erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Über die vorstehenden Hinweise sowie die Anregung zur Beteiligung der Feldeseigentümerinnen hinaus bestehen zu dem Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	
<p>5. BOGESTRA vom 08.08.2019</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen haben wir keine Bedenken.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 08.08.2019</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben</p>

<p>werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>sich daraus nicht.</p>
<p>7. Stadt Herne: entsorgung herne vom 07.08.2019</p> <p>Aus dem Lageplan geht hervor, dass bei beiden Varianten 3 zentrale Müllsammelplätze eingerichtet werden. Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen. Sollten die Müllsammelplätze mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden (hier wäre es die Einfahrt von der Horsthauser Straße). Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen. Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Belange sind bei der Planung bereits berücksichtigt worden. Im Plangebiet sind drei Müllsammelstellen vorgesehen, an denen die jeweiligen Großbehälter konzentriert abgestellt werden. Diese Gemeinschaftsmüllanlagen befinden sich jeweils entlang der Privatstraße bzw. im Bereich der Wendeanlagen im Südwesten und Nordosten des Plangebietes. Die Wendeanlagen sind so dimensioniert, dass sie ohne Wendevorgänge von einem Müllfahrzeug befahren werden können. Auch die vorgesehenen Privatstraßen sind so dimensioniert worden, dass die genannten Mindestanforderungen an Straßenbreite und Schleppkurven vollständig eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden weitergehende Regelungen in den zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

<p>sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt. Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen. Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt entsorgung herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein. Es ist weiterhin durch Parkverbote sicherzustellen, dass im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrt und in den Kurvenbereichen innerhalb der Privatstraße, der Müllwagen die Müllbehälterstandplätze ungehindert anfahren kann. Sollte ein Befahren der Privatstraße durch unsere Müllfahrzeuge nicht möglich sein, weil insbesondere die Schleppkurven (hier insbesondere das Umfahren der Müllsammelplätze im östlichen und westlichen Bereich des Baugebietes) unserer Müllfahrzeuge nicht berücksichtigt wurden, müssten die Abfallbehälter an der Horsthauser Straße bereit gestellt werden.</p>	
<p>8. Stadt Herne: FB 10/3 - Bürgerschaftliche Gremien Kinder & Jugendparlament – KiJuPa vom 05.09.2019</p> <p>Die Projektgruppe Kinderfreundliche Stadt weist auf die Spielplatzsatzung der Stadt Herne hin.</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zunächst einmal wird darauf hingewiesen, dass die genannte Satzung der Stadt Herne bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauO NRW Anwendung findet. Im Plangebiet selbst sind aber nur Einfamilienhäuser vorgesehen, die Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten im eigenen Gartenbereich bieten. Ergänzend ist aber im Zentrum des Planbereichs die Errichtung eines Quartiers- und Spielplatzes mit einer Größe von ca. 800 qm vorgesehen. Hier sollen Spielmöglichkeiten für Kinder angeboten werden. Die Ausstattung und Gestaltung der Spielflächen sollen im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden; über den zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag wird die Umsetzung der angestrebten Spielplatzgestaltung sichergestellt.</p>

9. Stadt Herne: FB 23/3 - Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht vom 04.09.2019

Das zurzeit brachliegende Gelände in unmittelbarer Nachbarschaft der Bahngleise des Rangierbahnhofes, der "Horsthauser Straße" sowie der Straße "Am Trimbuschhof" wurde auch nur in Hinblick auf den hier entstehenden Verkehrslärm untersucht. Unberücksichtigt blieb die zwischen Bahngleis/Rangierbahnhof, Castroper Straße und Hunbergstraße neu geplante Einrichtung einer Feuerwache und eines neuen Stützpunktes des THW's. Für letzteren liegt inzwischen ein Bauantrag vor.

Laut dem Gutachten von Peutz Consult liegen allerdings jetzt schon zu allen Tages- und Nachtzeiten die Lärmpegel deutlich über den festgesetzten Orientierungswerten nach TA Lärm:

"Eine vollständige Einhaltung der Werte am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten ist bei der hier vorliegenden Lage des Gebietes nicht mit städtebaulich vertretbaren und angemessenen Maßnahmen möglich" (Seite 12 des Gutachtens).

Die zu ergreifenden passiven Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm führen zu einer immensen Kostensteigerung, die die Wohnhäuser in Form von Reihenbauten unwirtschaftlich werden lassen. Für finanziell solvente Eigentümer ist sowohl die Lage als auch die Wohnform eines Reihenhauses unattraktiv.

Im Zuge des Klimawandels ist ein dauerhaft nutzbarer, d.h. ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erfahren, Außenwohnbereich unbedingt erforderlich.

9. Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannte Fläche, auf der die Errichtung einer Feuerwache und eines THW-Stützpunktes vorgesehen ist, befindet sich in einer Entfernung von mehr als 400 Metern zu den vorgesehenen Wohngebäuden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung durch von den genannten Einrichtungen ausgehende Lärmemissionen ist aufgrund dieser Distanz nicht zu befürchten. Zudem befindet sich im Umfeld der neuen Feuerwache bereits heute Wohnbebauung in geringerem Abstand. Da davon auszugehen ist, dass im Zuge der Baugenehmigung auch die Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgen wird, sind für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten.

Auch sind übermäßige Belastungen durch Blaulichtfahrten mit Martinshorn nicht zu befürchten. Entlang des Plangebietes sind keine Kreuzungen oder Ampelanlagen vorhanden, die die Benutzung des Martinshorns erfordern. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Feuerwehreinsatzes im Bereich der Innenstadt lediglich die Vorbeifahrt am Plangebiet erforderlich ist.

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind in der Tat aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehört die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der Bahnstrecke und die Ausrichtung einzelner der Bahnstrecke naheliegenden Gebäudezeilen sowie passive Maßnahmen an den Gebäuden selbst (Schallschutzfenster etc.). Diese Maßnahmen führen aber nicht dazu, dass das Vorhaben unwirtschaftlich wird. Die zu treffenden Maßnahmen sind dem Vorhabenträger bekannt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Außenbereiche wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der Gartenflächen durch die umgebenden Schallschutzwände abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der beiden Gebäudezeilen im Osten liegen in den Gartenflächen Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) vor; insbesondere im westlichen Planbereich werden auch die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) unterschritten. Für die beiden Reihenhauszeilen im Osten des Plangebietes liegen im Bereich der Gartenflächen Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) vor. Die Rechtsprechung (u.a. OVG NRW vom 13.03.2008, Az: 7 D 34/07.NE) geht davon aus, dass eine angemessene Nutzung der Freibereiche gewährleistet

<p>Die Ausweisungen eines Gewerbegebietes mit Betriebswohnung wäre sinnvoller. Eine Wohnbebauung ist nicht empfehlenswert.</p>	<p>ist, wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB(A) überschreitet. Dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind. Der Wert von 62 dB(A) wird an keiner Stelle der Gartenflächen überschritten, so dass im gesamten Plangebiet eine angemessene Nutzung der Gartenflächen sichergestellt werden kann.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es ist Zielsetzung der Stadt Herne, der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen durch Ausweisung des in Rede stehenden Gebietes zu begegnen. Aufgrund der Lage im Nahbereich zur Innenstadt und der guten Anbindung an das Erschließungsnetz bietet das Plangebiet hierfür gute Voraussetzungen. Durch die getroffenen Festsetzungen können die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse insgesamt sichergestellt werden, so dass auf die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in unmittelbarer Lage zu vorhandenen Wohnbauflächen verzichtet werden soll.</p>
<p>10. Stadt Herne: FB 26 - Gebäudemanagement Herne - GMH vom 05.08.2019</p> <p>Über die angrenzenden städt. Flächen Gemarkung Horsthausen, Flur 11, Flurstücke 910,913 und 914 mit einer Gesamtgröße von ca. 17.000 m² besteht zwischen der Stadt Herne und der Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet e. V., Vinckestr.91 in 44623 Herne ein Gestattungsvertrag über die Nutzung der Fläche als Natur-Erfahrungsraum (Wildnis für Kinder). Die Fläche ist zum Bahngelände durch einen ca. 230 m langen Zaun gesichert. Ferner besteht ein Fördervertrag zwischen der NRW-Stiftung und der Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet e. V., Vinckestr.91 in 44623 Herne für die Errichtung eines Naturerfahrungsraums.</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der angrenzenden städtischen Flächen, die als Natur-Erfahrungsraum genutzt werden, ist mit der Bauleitplanung nicht verbunden.</p>
<p>11. Stadt Herne: FB 31 - Schule und Weiterbildung vom 22.08.2019</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des FB Schule und Weiterbildung keine Bedenken gegen die geplante Bauungsplanung bestehen.</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>12. Stadt Herne: FB 33 - Feuerwehr vom 17.09.2019</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind folgende Punkte unter Berücksichti-</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung</p>

gung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuführen:

1. Hinweis in Bezug auf die Varianten

Aus einsatztaktischer Sicht der Feuerwehr ist die Variante 5 mit zwei Zufahrten bevorzugt zu betrachten. Hier ist eine Erreichbarkeit der Hausnummern eindeutiger - folglich schneller zu gewährleisten (1-Richtungsfahrbahn zu allen Wohngebäuden dieser Stichstraße).

2. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.

3. Löschwasserversorgung

Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen. Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne, sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich. Nach Auswertung der vorliegenden schriftlichen Auskunft von Gelsenwasser vom 30.03.2017 ist voraussichtlich ein zusätzlicher Hydrant in der südlichen Stichstraße – ungefähr in der Linkskurve installieren zu lassen. Für reine Wohngebiete mit weniger als 3 Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von $0,3 \leq GFZ \leq 0,7$ ist ein Löschwasserbedarf von $48 \text{ m}^3/\text{h}$ zu gewährleisten.

4. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Gemäß § 5 BauO NRW ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fens-

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt, dass die Erschließungsvariante mit den 2 vorgesehenen Zufahrten weiterverfolgt werden soll. Diese Variante wird den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde gelegt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die vorgesehenen Verkehrsflächen im Plangebiet werden die zur Befahrung mit Feuerwehrfahrzeugen ausreichenden Dimensionen erhalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr ist zur Erfüllung des Grundschutzes an Löschwasser ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230- ULB erforderlich. Dieser ist in einer Größe auszuführen, der $48 \text{ m}^3/\text{h}$ für zwei Stunden vorhält. Dies entspricht einem Behälter von ca. 100 m^3 . Der Löschwasserbehälter wird im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung an einem geeigneten Standort vorgesehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die weiteren Details hinsichtlich der aus brandschutztechnischer Sicht zu beachtenden Anforderungen werden im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

<p>tern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§ 5 Abs. 2 BauO NRW)</p> <p>Feuerwehzufahrten müssen, gemäß Abschnitt A 2.2.1.1 – Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) und der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken entsprechen. Eine endgültige Einschätzung der Brandschutzdienststelle für die zu benötigten Flächen für die Feuerwehr in Art und Anzahl, kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p>	
<p>13. Stadt Herne: FB 41 - Soziales vom 20.08.2019</p> <p>Aus Sicht des Inklusionsbüros bestehen gegen das Bauvorhaben derzeit keine Bedenken.</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>14. Stadt Herne: FB 42 – Kinder, Jugend, Familie vom 04.09.2019</p> <p>Es wird auf die "Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder" verwiesen.</p> <p>Wird die Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt ist dafür Sorge zu tragen, dass satzungsgemäß eine Spielfläche bereitgestellt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Bebauung (große Anzahl von Reihenhäuser, die auch junge Familien zur Zielgruppe haben) ist darauf zu achten, dass die Spielfläche entsprechend realisiert wird.</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Zunächst einmal wird darauf hingewiesen, dass die genannte Satzung der Stadt Herne bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauO NRW Anwendung findet. Im Plangebiet selbst sind aber nur Einfamilienhäuser vorgesehen, die Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten im eigenen Gartenbereich bieten.</p> <p>Allerdings ist im Zentrum des Planbereichs die Errichtung eines Quartiers- und Spielplatzes mit einer Größe von ca. 800 qm vorgesehen. Hier sollen Spielmöglichkeiten für Kinder angeboten werden. Die Ausstattung und Ge-</p>

	<p>staltung der Spielflächen sollen im Vorfeld mit dem Fachbereich 42 abgestimmt werden; über den zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag wird die Umsetzung der angestrebten Spielplatzgestaltung sichergestellt.</p>
<p>15. Stadt Herne: FB 43 - Gesundheit vom 14.08.2019</p> <p>Aus Sicht des FB 43/2 können aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen in dem Plangebiet keine gesunden Wohnverhältnisse gewährleistet werden. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das Planverfahren, eine Bebauung zu Wohnzwecken kann nicht empfohlen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Lärmimmissionen Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber; 45 dB(A) nachts) werden im gesamten Plangebiet teils deutlich überschritten. Da diese Orientierungswerte nicht rechtlich verbindlich, werden in dem Gutachten zur Beurteilung einer möglichen Gesundheitsgefährdung Schwellenwerte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts angenommen. Diese Werte entsprechen allerdings in keiner Weise den Zielwerten zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken, die von der WHO oder dem Umweltbundesamt empfohlen werden und tragen dem Gedanken der Gesundheitsvorsorge in keiner Weise Rechnung. Die WHO-Leitlinien beinhalten quellenspezifische Leitlinienwerte, bei deren Überschreitung nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitliche Gefährdungen abgeleitet werden können. In diesen Leitlinien werden bei Straßenverkehrslärm z.B. Dauerschallbelastungen am ganzen Tag von 53 dB(A) und eine durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung von 45 dB(A) angesetzt, bei Schienenverkehrslärm 54 dB(A) tags bzw. 44 dB(A) nachts. Zur Beurteilung einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Anwohner sollte aus unserer Sicht, auch wenn sie hier nicht explizit gilt, zumindest die 16. BImSchV herangezogen werden. In dieser Verordnung ist geregelt, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Beurteilungspegel in allgemeinen Wohngebieten von max. 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts einzuhalten sind. Diese Werte, welche als Minimalziel festgelegt werden sollten, werden in dem Plangebiet insbesondere nachts, auch unter Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand zur Bahnstrecke und zur Horsthauser Straße), nahezu durchweg überschritten. Darüber hinaus ist die Erholungswirkung der Außenbereiche (Gärten, Terrassen) aufgrund der Lärmbelastung (60 dB(A) tagsüber mit Lärmschutz) ebenfalls</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vollständige Einhaltung der Orientierungswerte oder der genannten Werte der 16. BImSchV ist in bebauten Gebieten häufig unmöglich und würde städtebauliche Entwicklungen an vielen Stellen verhindern. Im vorliegenden Fall wird durch eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse erreicht werden können. Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Außenbereich wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der Gartenflächen durch die umgebenden Schallschutzwände weitgehend abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der beiden Gebäudezeilen im Osten liegen in den Gartenflächen Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) vor; insbesondere im westlichen Planbereich werden auch die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) unterschritten. Für die beiden Reihenhauszeilen im Osten des Plangebietes liegen im Bereich der Gartenflächen Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) vor. Die Rechtsprechung (u.a. OVG NRW vom 13.03.2008, Az: 7 D 34/07.NE) geht davon aus, dass eine angemessene Nutzung der Freibereiche gewährleistet ist, wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB(A) überschreitet. Dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind. Der Wert von 62 dB(A) wird an keiner Stelle der Gartenflächen überschritten, so dass im gesamten Plangebiet eine angemessene Nutzung der Gartenflächen sichergestellt werden kann.</p>

<p>stark eingeschränkt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm betreffen zum einen das Gehör (Schwerhörigkeit, Tinnitus). Lärm wirkt aber auch auf den gesamten Organismus, indem körperliche Stressreaktionen ausgelöst werden. Durch die Aktivierung des autonomen Nervensystems und des hormonellen Systems verändern sich Blutdruck, Herzfrequenz und andere Kreislauffaktoren. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören z.B. erhöhter Blutdruck, Herz-Kreislaufkrankungen und Schlaf-/ Konzentrationstörungen.</p> <p>Erschütterungen Eine Untersuchung hinsichtlich möglicher Erschütterungen wurde nicht vorgelegt. Eine Prüfung, ob Gebäude innerhalb maßgeblich zu berücksichtigender Einwirkungsbereiche von Schienenverkehrserschütterungen liegen, ist aus Sicht des FB 43/2 dringend erforderlich. Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können erhebliche Belästigungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens hervorrufen. Akute Reaktionen können z.B. physiologische Veränderungen im Bereich der Atmung, der Muskulatur, der Sinnesorgane oder des vegetativen Nervensystems sein. In Räumen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollten daher keine wahrnehmbaren Erschütterungen auftreten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zwischenzeitlich wurde eine Erschütterungstechnische Untersuchung (Peutz consult GmbH, 11.12.2019) durchgeführt. In diesem Zuge wurde geprüft, ob Gebäudeteile innerhalb maßgeblich zu berücksichtigender Einwirkungsbereiche von Schienenverkehrserschütterungen liegen. Auf Basis einer Erschütterungsmessung an der Baumstraße, welche im Zuge eines anderen Planvorhabens am 11.07.2019 durchgeführt wurde, wurden die auf die geplante Bebauung an der Horsthauser Straße einwirkenden Erschütterungs- und sekundären Luftschallimmissionen prognostiziert. Die Prognose zeigt, dass die Anforderungen an die Erschütterungs- und sekundären Luftschallimmissionen für die geplante Bebauung vollständig eingehalten werden.</p>
<p>16. Stadt Herne: FB 51/0 - Umwelt und Stadtplanung – Denkmalschutz - Untere Denkmalbehörde vom 05.08.2019</p> <p>Zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>16. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>17. Stadt Herne: FB 51/1 - Umwelt und Stadtplanung – Generelle Planung und interkommunale Kooperation vom 19.08.2019</p> <p>Das Plangebiet wird im wirksamen RFNP bauleitplanerisch teilweise als Gemischte Baufläche (M, östlicher Teil) und teilweise als Wohnbaufläche (W, westlicher Teil) dargestellt und regionalplanerisch in Gänze als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Südlich angrenzende Teilbereiche der im RFNP dargestellten Gemischten Baufläche werden nicht überplant, so dass die Realisierung einer gemischten Nutzung insgesamt nicht in Frage gestellt wird. Die Planung ist somit auch für den Bereich der Gemischten Baufläche (hier als abweichende Konkretisierung) aus den Darstellungen des RFNP entwickelt.</p>	<p>17. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

<p>18. Stadt Herne: FB 51/3 - Umwelt und Stadtplanung – Stadterneuerung vom 06.08.2019</p> <p>Die Abteilung 51/3 hat keine Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.</p>	<p>18. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>19. Stadt Herne: FB 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 01.10.2019</p> <p>im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p>Bodenschutz Es liegt eine Gutachten des Büros Borchert Ingenieure vom 27.08.2019 vor. Im Rahmen einer orientierenden Erkundung wurden auf dem in Rede stehenden Grundstück diverse Kleinrammbohrungen niedergebracht, Proben genommen und chemisch analysiert. Dabei wurden im Bereich des Teilabschnitts 1 erhöhte Schadstoffbelastungen im Boden festgestellt. Auf dem restlichen Grundstück wurden keine dem geplanten Vorhaben entgegenstehenden Belastungen gefunden. Die in Teilabschnitt 1 vorgefundene Bodenbelastung ist, wie im Gutachten von Borchert Ingenieure beschrieben, durch Bodenaustausch zu beseitigen. Der Sanierungserfolg ist durch Wand- und Sohlproben analytisch zu belegen. Die Maßnahme ist fachgutachterlich zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Aufgrund der Heterogenität der flächig vorhandenen Anschüttung sind alle Erdarbeiten fachgutachterlich zu begleiten. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist eine repräsentative Oberbodenmischbeprobung gemäß den Vorgaben der BBodSchV, welche die Unbedenklichkeit der beantragten Nutzung nachweist, durchzuführen. Im Falle eines Bodenauftrags mit extern angeliefertem Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m kann auf eine Oberflächenmischbeprobung verzichtet werden, sofern der aufgebrachte Boden nachweislich den Vorsorgewerten der BBodSchV sowie hilfsweise für die weiteren Parameter den Zuordnungswerten der Kategorie Z0 der LAGA TR Boden 2004 Tab.II. 1.2-2 und Tab. II.1.2-3 genügt. Der Bodenauftrag ist fachgutachterlich zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. In Teilabschnitt 1 ist eine Grundwassernutzung erst nach Vorlage einer chemischen Analytik des Grundwassers erlaubt, welche die Unbedenklichkeit der Nutzung belegt.</p> <p>Wasserwirtschaft Für den Vorhabenbereich liegt kein Bodengutachten vor. Daher kann von der Unteren Wasserbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Genauere Aussagen zur Durchlässigkeit (kf-Werte) der anste-</p>	<p>19. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der Umnutzung werden die belasteten Bodenbereiche abgetragen und entsorgt. Entsprechende Regelungen wird der Durchführungsvertrag enthalten, der vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleistet.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Da im Plangebiet flächendeckend Auffüllungen anstehen und Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden dürfen, soll eine Versickerung über Versickerungsanlagen nicht erfolgen.</p>

henden Böden am konkreten Standort lassen sich mittels eines Bodengutachtens ermitteln. Generell dürfen Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen. Empfohlen wird die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung:

- Minimierung versiegelter Flächen durch flächensparende Bebauung, Verringerung der Abflusswirksamkeit der Siedlungsflächen (z.B. Dachbegrünung, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen)
- Niederschlagswasserrückhaltung (temporärer Rückhalt im Vorhabensbereich, bewirtschaften und ableiten)
- Niederschlagswassernutzung (z. B. durch Zisternen).

Im Vorhabensbereich besteht eine mäßige Starkregengefährdung.

Immissionsschutz

Vom Gutachterbüro Peutz Consult wurde für den o.g. VBPlan eine Lärmtechnische Untersuchung, Bericht-Nr. VB 7422-1 vom 29.03.2019, durchgeführt. In diesem Bericht wurde dargelegt unter welchen Voraussetzungen gesundes Wohnen möglich ist. Die in diesem Bericht getroffenen Annahmen sind plausibel. Die im Gespräch am 26.03.2019 getroffenen Vereinbarungen wurden übernommen. Die im o.g. Bericht getroffenen Annahmen und Maßnahmen zum Schallschutz sind als maßgebliche Festsetzungen für den VBPlan 16 zu berücksichtigen. Im späteren Baugenehmigungsverfahren bedürfen Änderungen in der konkreten Planung einer erneuten schalltechnischen Überprüfung.

Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III

Stadtklima

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich als Klimatop „Parkklima“ aus.

Starkregengefährdung

Für den Planbereich besteht laut Starkregengefahrenkarte Herne (Bewertungsgrundlage $T_n = 100$ a), eine mäßige, in einem kleinen östlichen Teilbereich, hohe Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses. (Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)

Klimaanpassung

Die vorgesehenen Klimaanpassungsmaßnahmen sind dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen. In der „Handlungskarte Klimaanpassung“ ist der Plan-

Die genannten Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung werden teilweise umgesetzt. So wird für Garagen eine Dachbegrünung festgesetzt; zudem wird das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt dem Kanalnetz zugeführt. Die Einrichtung von Zisternen dagegen ist bei der standardisierten Bauweise des Vorhabenträgers nicht möglich.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Bebauungsplan werden die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz auf der Grundlage des Gutachtens festgesetzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zur stadtklimatischen Situation und den klimaökologischen Bedingungen sind in den Umweltbericht aufgenommen worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von der hohen Überflutungsgefährdung sind ausschließlich Flächen betroffen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind und keiner Bebauung zugeführt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern (Garagen) aufgenommen. Da die Wohngebäude selbst ausschließlich

bereich als unmarkierte „weiße Fläche“ ausgewiesen. In der Bewertungssystematik der Handlungskarte bedeutet dies, dass dieser Bereich keine oder nur eine sehr geringe Betroffenheit durch nächtliche Hitzebelastung oder direkte Überflutungsgefährdung bei Extremniederschlägen aufweist. Davon unbenommen ist es auch für diese Bereiche bei Planungsprozess mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene, notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich bewirken Klimaanpassungsmaßnahmen eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität und damit eine Aufwertung des Quartiers. Im Verlauf der weiteren Planung des Vorhabens wird angeregt, die Festsetzung von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung zu prüfen. Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Dachbegrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert. Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht. Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.

Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z. B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z. B. auch Baumrigolen).

In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Fotovoltaikanlagen möglich und u.U. auch effizienter.

Durch die Verwendung von hellen Baumaterialien wird ein Teil der eingestrahlten Sonnenenergie sofort wieder reflektiert und steht damit nicht zur Erwärmung zur Verfügung.

mit Satteldach errichtet werden, ist eine Dachbegrünung hier nicht möglich.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die genannten Maßnahmen zur Wasserrückhaltung werden teilweise umgesetzt. So wird für Garagen eine Dachbegrünung festgesetzt; zudem wird das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt dem Kanalnetz zugeführt. Die Einrichtung von Zisternen dagegen ist bei der standardisierten Bauweise des Vorhabenträgers nicht möglich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich können Fotovoltaikanlagen auch bei geeigneten Dächern ohne Dachbegrünung angebracht werden. Entsprechende Möglichkeiten sind im Plangebiet gegeben.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Gestaltungskonzept des Vorhabenträgers sieht Putzfassaden mit hellen Farbkombinationen vor.

Zur Reduzierung der Flächenversiegelung im Plangebiet wird empfohlen, ein Verbot von Schottergärten festzusetzen. (Quelle: Klimaanpassungskonzept für die Stadt Herne)

Luftreinhaltung

Genauere Kenntnisse über die Belastungssituation im Planbereich liegen nicht vor. Maßgebliche Emissionsquelle im Umfeld des Planbereichs ist der Straßenverkehr. Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009.

Die Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Durch das Vorhaben wird ein zusätzlicher Verkehr von 200 Kfz/d hervorgerufen (Quelle: Verkehrslärmuntersuchung).

Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie

In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Der Planbereich liegt deutlich außerhalb der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände, so dass sich keine Beschränkungen (Abstandswahrung) für den Planbereich ergeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)

Abfallrechtliche Sicht

Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen gegen das og. Vorhaben keine Bedenken. Auf die Stellungnahme FB 51/5 wird verwiesen.

Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als im Regelverfahren, und daher mit Umweltbericht aufgestellt werden. Bei der Beauftragung und Bearbeitung des Umweltberichtes ist die Sb. UVP/ Umweltplanung (Frau Agatz – 2654) zu beteiligen. Die Erstellung des Umweltberichtes ist in enger Abstimmung mit dem FB 51/4 vorzunehmen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Ein Verbot von Schottergärten wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt; stattdessen wird eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Unzulässigkeit von Schottergärten in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Im Übrigen wird auf § 8 BauO NRW hingewiesen, wonach die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zum Thema Luftreinhaltung werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgte in Abstimmung mit den Fachbehörden; die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wurden im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Im Ergebnis errechnet sich ein kom-

<p>men. Insbesondere wird auf die erforderliche, intensive Berücksichtigung der Aspekte „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (siehe Hinweise oben) auch im Umweltbericht und bei der Ermittlung von Eingriff- und Ausgleichsbilanzen hingewiesen. Dem FB 51/4 liegen mit verschiedenen Grundlagen und Konzepten aktuelle Informationen vor, die heranzuziehen sind.</p>	<p>pensatorisches Plus; der Eingriff kann somit vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.</p>
<p>20. Stadt Herne: FB 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 12.09.2019</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken, sofern die zu diesem VBP im April 2018 aufgenommenen Abstimmungen fortgesetzt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Abwägung der zwei in Rede stehenden Erschließungsvarianten.</p>	<p>20. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt, dass die Erschließungsvariante mit den 2 vorgesehenen Zufahrten weiterverfolgt werden soll. Diese Variante wird den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde gelegt.</p>
<p>21. Stadt Herne: FB 55 – Stadtgrün vom 26.08.2019</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.</p> <p>Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>55/2 Baumschutz Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind anzuwenden.</p> <p>55/4 Artenschutz Der Gutachter der artenschutzrechtlichen Prüfung sieht lediglich eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Veränderung der Habitatstruktur im Rahmen der Baureifmachung. Die sich eventuell daraus ergebenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, Krötenschutzzaun) sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</p>	<p>21. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung gelten auch für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Falls zur Umsetzung des Bauvorhabens Bäume beseitigt werden müssen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, können diese im Nahbereich auf der vorgesehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ersetzt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eventuelle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln bzw. können über den Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen wird, abgesichert werden.</p>

55/4 Landschaftsentwicklung / Grünordnung / UNB

Es ist eine Bebauung mit Gruppen von Reiheneigenheimen geplant.

Der FB 55 macht folgende Vorschläge zur Festsetzung / zur Vereinbarungen im Durchführungsvertrag:

- Die Anwendung der Richtlinie zum Klimaparkplatz, die voraussichtlich im November 2019 Rechtskraft erreichen wird. Das heißt pro 5 Stellplätze ein Baum in einer Baumscheibe von mindestens 12m³, wenn möglich als Baumrigole, Niederschlagswasser wird den Bäumen zugeleitet, Absenkung als Stauraum bei Starkregenereignissen.

- Wasserdurchlässige Bauweise für die Stellplätze, wenn möglich Absenkung als Stauraum für RW Wasser.

- Die Nutzung der Gartenflächen als Retentionsfläche im Sinne einer Muldenversickerung oder die Nutzung von Zisternen, wenn dies technisch möglich ist.

- Punktuelle Anlage von Blühwiesenflächen.

- Die Pflanzung von Hecken, aus heimischen Laubgehölzen zwischen den Häusern, bzw. zur Grundstückseinfassung

- Verbot sogenannter Schottergärten im Vorgartenbereich

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Bezüglich der Gestaltung von Stellplätzen wird in den Bebauungsplan eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen, wonach je 5 Stellplätze ein Baum mit dem geforderten durchwurzelbarem Raum zu pflanzen ist.

Dagegen ist eine Versickerung insgesamt nicht vorgesehen, da im Plangebiet flächendeckend Auffüllungen anstehen und Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden sollen, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen. Aus dem gleichen Grund soll auf die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge verzichtet werden, zumal die Entwässerung der anfallenden Niederschlagswasser über das vorhandene Kanalnetz gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung von Zisternen ist bei der standardisierten Bauweise des Vorhabenträgers nicht möglich.

Erforderlichenfalls werden weitergehende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Planbereich befindet sich eine festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Gesamtgröße von mehr als 4.100 qm, die grundsätzlich auch für die Anlage von Blühwiesen zur Verfügung steht. Die genaue Ausgestaltung dieser Flächen wird über den Durchführungsvertrag gesichert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die vorgesehenen Heckenpflanzungen dargestellt. Da der VEP Grundlage für den abzuschließenden Durchführungsvertrag ist, ist die Pflanzung der Hecken darüber sichergestellt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Ein Verbot von Schottergärten wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt; stattdessen wird eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Unzulässigkeit von Schottergärten in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Im Übrigen wird auf § 8 BauO NRW hingewiesen, wonach die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

- Die Begrünung der Lärmschutzmauer

Es ist vorgesehen, das Verfahren als Vollverfahren durchzuführen. Die o.g. Maßnahmen können dann im Rahmen der Umweltprüfung in der Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung positiv angerechnet werden. In diesem Zusammenhang wird auch die aktuell vorgesehene Ausgleichsfläche auf dem Gelände naturschutzfachlich eingeordnet.

Freiraumplanerisch sind die Wegeverbindungen (z.B. Fuß-/Radweg entlang der Bahntrasse als Grünverbindung) zu prüfen. Dabei ist aber die sogenannte Wildnis für Kinder-Fläche zu berücksichtigen. Für die Verzahnung der Planung mit der Umgebung könnte zudem der Rückbau des südöstlich angrenzenden Ost-Friedhofes von Bedeutung sein.

Die Möglichkeiten zur Entsiegelung des großzügig bemessenen Parkraumes in der vorgelagerten Horsthauser Straße sollten geprüft werden.

Ein Gestaltungsvorschlag für die Gemeinschaftsfläche in der Mitte des Plangebiets ist wünschenswert, möglicherweise ergeben sich Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung (z.B. Spielfläche und Regenwasserstauffläche).

Die Wegeverbindung zum Kindergarten bzw. zum Juri-Gerus-Weg soll - nach aktuellem Stand nicht in dieser Weise realisiert werden, weil dadurch der BUND-Garten beeinträchtigt würde. Entsprechender Schriftverkehr liegt im FB 51 vor. Die Möglichkeit eines weiteren Zugangs zum Kindergarten vom Planungsgebiet aus, sollte geprüft werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Art und die Gestaltung der Lärmschutzwand soll im weiteren Verlauf des Verfahrens festgelegt werden. Erforderlichenfalls werden weitergehende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Stellungnahme wird gefolgt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wurden im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Im Ergebnis errechnet sich ein kompensatorisches Plus, so dass der Eingriff vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entlang der Lärmschutzwand ein 2,5 m breiter Unterhaltungsstreifen für die Lärmschutzwand als mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Wegefläche könnte grundsätzlich in Richtung Südwesten oder Nordosten fortgeführt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umgestaltung der Verkehrsfläche der Horsthauser Straße ist nicht Gegenstand dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Für die Gemeinschaftsfläche soll ein mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmter Gestaltungsplan erarbeitet werden, dessen Umsetzung über den zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag abgesichert wird. Aufgrund seiner Funktion soll er zunächst als Aufenthalts- und Spielplatz gestaltet werden; ein Regenwasser-einstau ist dagegen für diesen Bereich, in dem voraussichtlich auch kleine Kinder spielen werden, nicht vorgesehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine unmittelbare Wegeanbindung an die südwestlich an den Planbereich angrenzenden Freifläche in Richtung Kindergarten bzw. Juri-Gerus-Weg ist im Zuge der Planung nicht mehr vorgesehen; sie wäre grundsätzlich aber auch an anderer Stelle möglich.

<p>22. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen vom 23.08.2019</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 05.08.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig.</p> <p>Zum Baugrund gebe ich noch folgende Information und Empfehlung: Im Plangebiet steht Sand, zum Teil überlagert von geringmächtigem Schluff der Niederterrasse an. Im westlichen Teil befindet sich der Emscher-Mergel aus der Kreide.</p> <p>Für das weitere Verfahren empfehle ich, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>22. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Erste Untersuchungen zum Baugrund wurden zum Teil bereits im Rahmen der Altlastenuntersuchung (Altlastenuntersuchung, Gefährdungsabschätzung und Verwertungskonzept, Borchert Ingenieure, 27.08.2019) vorgenommen. Erforderlichenfalls werden weitere gutachterliche Untersuchungen im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsplanungen erfolgen. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens sind diese Untersuchungen aber entbehrlich.</p>
<p>23. LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 06.08.2019</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.</p> <p>Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p><i>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</i></p>	<p>23. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der angeregten Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan wird gefolgt.</p>

<p>24. Stadtentwässerung Herne - SEH vom 08.08.2019</p> <p>die SEH nimmt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 Horsthauser Straße wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Anschluss der angezeigten Flächen gibt die SEH aufgrund der hydraulischen Randbedingungen eine Drosselung von 7 l/(s*ha) für das Regenwasser vor. - Das Entwässerungskonzept ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. - Für das Plangebiet wird zukünftig ein Einleitpunkt zur Verfügung stehen. Dieser wird im Zuge einer Baumaßnahme im Kreuzungsbereich Horsthauser Straße/Am Trimbuschhof realisiert. Angedachter Baubeginn: Frühjahr 2020. Entsprechende Auskünfte können bei der SEH eingeholt werden. - Die Entwässerung wird im Rahmen der vertraglichen Regelungen genehmigt, d.h. eine vollständige und mit der SEH im Vorfeld abgestimmte Entwässerung ist beizulegen. Hierbei ist auch der Überflutungsschutz gem. 1986-100 für Grundstücke größer 800m² nachzuweisen. Weiterhin ist eine Kanalnetzanzeige §57 LWG etc. einzureichen. - Wir gehen weiterhin davon aus, dass es sich um eine private Entwässerung (RW und SW) handelt. Aufgrund dessen erfolgt keine Übernahme durch die SEH. 	<p>24. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Grundstück, auf dem die Reihenhausanlage vorgesehen ist, wird ebenso wie die Erschließungsflächen und –anlagen in der Hand einer privaten Wohneigentumsgemeinschaft verbleiben. Somit handelt es sich auch bei der Entwässerung (Regenwasser und Schmutzwasser) um private Anlagen, die nicht durch die SEH übernommen werden sollen.</p> <p>Die genannten entwässerungstechnischen Rahmenbedingungen und erforderlichen Anzeigen erfolgen im Zuge der weiteren Erschließungsplanung. Das Entwässerungskonzept wird im Vorfeld mit der SEH abgestimmt und soll über Regelungen im zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag abgesichert werden.</p>
<p>25. Stadtwerke Herne AG -Gasversorgung- vom 22.08.2019</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind.</p> <p>Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen.</p> <p>Aufgrund der Größe dieses Vorhabens berücksichtigen Sie bitte einen Standort für eine 10 kV - Station.</p> <p>Falls die äußeren und inneren Zufahrten nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr und Leitungsrechte.</p> <p>Dies kann mit unserem Bereich Vertragswesen Technik (Herr Fielhauer Tel.: 02323 592346) abgestimmt werden.</p> <p>Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über unseren Bereich SMART-TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme Strom und Kälte anbieten.</p> <p>Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323/592202</p>	<p>25. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die genannten Anregungen sind bei der Plankonzeption bereits berücksichtigt worden. Im Zentrum des Plangebietes wurde eine Fläche für eine Trafostation in einer Größe von 7 x 8 Meter berücksichtigt.</p> <p>Die vorgesehenen Privatstraßen werden im Bebauungsplan u.a. als mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen festgesetzt.</p> <p>Erforderlichenfalls können weitergehende Regelungen über den zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag abgesichert werden.</p>

<p>26. Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 05.08.2019</p> <p>Zu dem Verfahren haben wir keine Anregungen mitzuteilen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich eine Haltestelle, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellt: (H) Vinckestr mit Haltepunkten auf dem Horsthauser Str Diese Haltestelle ist in beiden Fahrtrichtungen barrierefrei ausgebaut.</p>	<p>26. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>27. Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund vom 15.08.2019</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	<p>27. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>28. Unitymedia NRW GmbH vom 05.09.2019</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>28. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>29. Vestische Straßenbahnen GmbH vom 05.08.2019</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Horsthauser Straße haben wir keine Einwände, da wir dort nicht betroffen sind.</p>	<p>29. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>30. Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West vom 05.08.2019</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen (nur im Bahnbereich) befinden sich in Kabelführungssystemen der DB-AG Glasfaserleitungen der:</p>	<p>30. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die genannten Kabelführungssysteme liegen im verbleibenden Bahnbereich,</p>

<p>X Vodafone GmbH (ehemals Arcor AG & Co. KG) Kabelnr.: F6121 und F6138</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass durch Ihre eigenen bzw. durch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmerkräfte die allgemeinen Vorschriften beachtet und eingehalten werden. Die Pläne (2650 HQ und 2650HO) fordern Sie bitte bei der DB AG an.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.</p>	<p>der sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet. Beeinträchtigungen der Glasfaserleitungen sind daher nicht zu befürchten.</p>
<p>31. Wasserversorgung Herne GmbH vom 13.08.2019</p> <p>Diese Auskunft geben wir zugleich im Namen der Gelsenwasser AG. Für die Benachrichtigung über die Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>31. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>32. STEAG GmbH vom 19.08.2019</p> <p>Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Haus prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>32. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>